

SATZUNG DES LANDKREISES GROSS-GERAU ÜBER DIE BILDUNG EINER SCHULKOMMISSION VOM 23.12.1987

(Amtsblatt Nr. 51/77, geändert durch Satzung vom 03.07.1989, Amtsblatt Nr. 28/89 und 29/89)

Aufgrund der §§ 5 und 43 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 01.04.1981 (GVBl. I, S. 97) in Verbindung mit § 72 Abs. 2 bis 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 01.04.1981 (GVBl. I, S. 86) und des § 50 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung vom 30.05.1969, letztmals geändert durch Gesetz vom 17.03.1989 (GVBl. I, S. 101), hat der Kreistag des Landkreises Groß-Gerau folgende Satzung über die Bildung einer Schulkommission beschlossen:

§ 1 Bildung einer Schulkommission

Zur Beratung des Kreisausschusses in den dem Landkreis nach § 49 SchVG als Selbstverwaltungsangelegenheit obliegenden Schulverwaltungsaufgaben wird gemäß § 50 SchVG eine Schulkommission gebildet.

§ 2 Zusammensetzung der Schulkommission

(1) Die Schulkommission besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- a) dem Landrat
- b) zwei weiteren Mitgliedern des Kreisausschusses
- c) fünf Mitgliedern des Kreistags
- d) acht Vertreter/innen der Lehrerschaft der in der Trägerschaft des Kreises befindlichen Schulen
- e) acht Erziehungsberechtigten von Schülern der unter d) genannten Schulen
- f) zwei Vertretern/Vertreterinnen der Kirchen und von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind
- g) zwei Vertretern/Vertreterinnen von Gewerkschaften
- h) je einem Vertreter/einer Vertreterin von Industrie und Handwerk

1) Die Satzung ist am 19.12.1977 vom Kreistag des Kreises Groß-Gerau beschlossen worden und am 24.12.1977 in Kraft getreten.

2) Die Änderung der Satzung ist am 03.07.1989 vom Kreistag des Kreises Groß-Gerau beschlossen worden und am 21.07.1989 in Kraft getreten.

- (2) Die Mitglieder nach Absatz 1, Buchstaben b - h, haben jeweils einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.
- (3) Mit beratender Stimme gehören der Schulkommission an:
- a) die Schulamtsdirektoren/-direktorinnen
 - b) die Schulpsychologen/-psychologinnen
 - c) ein Vertreter/eine Vertreterin des Kreisschülerrates, der/die mindestens 16 Jahre als sein muß.

§ 3 Wahl der Mitglieder

- (1) Die Kreisbeigeordneten werden vom Kreisausschuß gewählt.
- (2) Vom Kreistag werden gewählt:
- a) die Mitglieder des Kreistags
 - b) die Vertreter/innen der Lehrerschaft auf Vorschlag der im Gesamtpersonalrat der Lehrer/innen vertretenen Lehrerverbände
 - c) die Erziehungsberechtigten auf Vorschlag des Kreiselternbeirats
 - d) die Vertreter/innen der Kirchen und der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften auf Vorschlag der jeweiligen Körperschaft
 - e) die Vertreter/innen der Gewerkschaften auf deren Vorschlag
 - f) die Vertreter/innen von Industrie und Handwerk auf deren Vorschlag
 - g) der Vertreter/die Vertreterin des Kreisschülerrates auf dessen Vorschlag
- jeweils für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages.
- (3) Das Wahlverfahren richtet sich nach § 55 der Hessischen Gemeindeordnung.
- (4) Auf die Wahl der stellvertretenden Mitglieder finden die Absätze 1 bis 3 Anwendung. Dies gilt auch für den Fall des Ausscheidens eines stimmberechtigten Mitgliedes oder dessen Stellvertreters/Stellvertreterin aus der Kommission.

§ 4 Vorsitz und Verfahren

- (1) Den Vorsitz in der Kommission führt der Landrat oder ein von ihm bestimmtes anderes Mitglied des Kreisausschusses.
- (2) Auf das Verfahren und den Geschäftsgang der Kommission finden die §§ 67, 68 und 69 der Hessischen Gemeindeordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Groß-Gerau über die Bildung einer Schuldeputation vom 23.12.1977 außer Kraft.
- (2) Die Amtszeit der nach der Satzung vom 23.12.1977 gebildeten Schulkommission endet mit der Wahl der Mitglieder der Schulkommission nach dieser Satzung.

Groß-Gerau, 03.07.1989

Der Kreisausschuß
des Landkreises Groß-Gerau
Blodt, Landrat